

Vorsorge Freizügigkeit

uvzh

Unabhängige Freizügigkeitsstiftung Schwyz

Ein vorübergehender oder definitiver Austritt aus Ihrer Pensionskasse kann verschiedene Gründe haben. In beiden Fällen muss die Pensionskasse Ihr angespartes Kapital (Freizügigkeitsleistung) einem neuen Vorsorgeinstitut zuführen. Damit Ihr Sparguthaben deponiert und professionell verwaltet wird, empfiehlt sich das Freizügigkeitsdepot der *Unabhängigen Vorsorgestiftung Schwyz (ufsz.ch)*.

Wann benötigen Sie eine Freizügigkeitslösung?

- Vorübergehende Arbeitslosigkeit
- Ständige Arbeitslosigkeit
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Endgültiges Verlassen der Schweiz
- Gutschriften aus einem Vorsorgeausgleich (Scheidung)

Steuerliche Vorteile

Einkommenssteuer & Vermögenssteuer

Die Rendite, welche Sie mit Ihrem Freizügigkeitskapital erwirtschaften, ist von der Einkommenssteuer befreit. Im Weiteren unterliegt Ihr Freizügigkeitskapital nicht der Vermögenssteuer.

Kapitalbezugssteuer aus Vorsorge bei endgültigem Verlassen der Schweiz (Quellensteuer)

Sollten Sie beim Kapitalbezug Ihrer Freizügigkeitsleistung breites Wohnsitz in einem Land ausserhalb der Schweiz bezogen haben, fällt eine Quellensteuer als Kapitalbezugssteuer an. Berechnungsgrundlage sind die Steuertarife vom Kanton des Stiftungssitzes der *ufsz*. Die sinnvolle Auswahl der Niederlassung im Kanton Schwyz wirkt steuererleichternd für den Versicherten.

Ihr Nutzen

- Aktive und professionelle Verwaltung Ihres Vermögens
- Freie Strategiewahl
- Steuerfreie Erträge
- Kostengünstig (Einsatz Tranchen für Institutionelle)
- Tiefster Quellensteuertarif der Schweiz im Kanton Schwyz bei Umzug ins Ausland

Wann können Sie Ihr Freizügigkeitskapital beziehen?

- Fünf Jahre vor ordentlicher Pensionierung
- Wohneigentumsförderung WEF
- Aufnahme selbstständige Erwerbstätigkeit
- Invalidität
- Endgültiges Verlassen der Schweiz

Hinweis:

Das Abkommen zur Personenfreizügigkeit schränkt den Kapitalbezug beim endgültigen Verlassen der Schweiz ein. Wird der Wohnsitz in ein EU oder EFTA-Staat verlegt, kann der obligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung erst bezogen werden, wenn der Versicherte keiner obligatorischen Vorsorgepflicht im entsprechenden Domizilland unterliegt.

Kontaktieren Sie uns!

Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG

Rämistrasse 23
CH-8024 Zürich
Tel. 044 268 61 61
info@lienhardt.ch

Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG

Schanzenstrasse 1
CH-3001 Bern
Tel. 031 399 31 11
info@lienhardt-bern.ch